



NEUGEFASSTE  
**ORDNUNG**

Des Fachschaftsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Vom 02. November 2023  
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 10. Dezember 2024

---



## Inhaltsübersicht

### **I. Zusammensetzung und Mitgliedschaft**

§ 1 Zusammensetzung

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Konstituierung

### **II. Organe des Fachschaftsrates**

§ 4 Organe des Fachschaftsrates

§ 5 Gremium, Erweitertes Gremium

§ 6 Vorstand

§ 7 Vorstandsvorsitz

§ 8 Haushaltsverantwortung

§ 9 Vorstandssitzungen

### **III. Kassenverantwortung**

§ 10 Kassenverantwortung

### **IV. Fachschaftsvollversammlung**

§ 11 Fachschaftsvollversammlung

### **V. Geschäftsgang**

§ 12 Sitzungen

§ 13 Tagesordnung

§ 14 Einberufung der Sitzung

§ 15 Leitung der Sitzungen

§ 16 Antrags- und Rederecht

§ 17 Zulässigkeit von  
Geschäftsordnungsanträgen

§ 18 Umlaufverfahren

§ 19 Protokolle

§ 20 Schlüsselausgabe und  
Büronutzung

§ 21 Mailverkehr

### **VI. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungen**

§ 22 Beschlussfähigkeit

§ 23 Beschlussfassung

§ 24 Wahl, Neuwahl, Abwahl

§ 24a Delegationen

§ 25 Abstimmungen über  
Geschäftsordnungsanträge

### **VII. Referate und Arbeitskreise**

§ 26 Referate und Arbeitskreise

§ 27 Referatsleitung

§ 28 Referenten

### **VIII. Freisemesterempfehlungen und Bescheinigungen**

§ 29 Freisemesterempfehlung

§ 30 Anfechtungsmöglichkeit

§ 31 Bescheinigungen für Vertraute

### **IX. Schlussbestimmungen**

§ 32 Amtsübergabe

§ 33 Anwendung anderer Ordnungen

§ 34 Harmonische Beziehungen

§ 35 Geltung und Änderung der  
Ordnung

§ 36 Inkrafttreten

§ 37 Außerkrafttreten



## I. Zusammensetzung und Mitgliedschaft

### § 1 Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist das wählbare Organ der Fachschaft. <sup>2</sup>Er ist gegenüber der Fachschaft rechenschaftspflichtig. <sup>3</sup>Dieser Pflicht kommt er mindestens einmal pro Amtsjahr durch Aushang nach.

(2) Der Fachschaftsrat besteht aus bis zu 18 gewählten Mitgliedern.

### § 2 Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates. <sup>2</sup>Sie allein sind stimmberechtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Fehlt ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig oder stellt es bei der Sitzungsleitung einen darauf gerichteten Antrag, so gilt sein Mandat als ruhend. <sup>2</sup>Ruhende Mitglieder haben kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Sie werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Quoren nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Mandatsruhe wird durch Sitzungsanwesenheit oder durch Vorstandsbeschluss geheilt.

(3) <sup>1</sup>Freiwillige Mitglieder (Vertraute) werden durch Beschluss des erweiterten Gremiums (§ 5) ernannt und abgewählt. <sup>2</sup>Ämter können sie nur bekleiden, soweit es diese Ordnung ausdrücklich vorsieht. <sup>3</sup>Mit Ablauf des Amtsjahres entfällt ihr Status als Vertrauter.

### § 3 Konstituierung

(1) Der neugewählte Fachschaftsrat tritt spätestens zehn Tage nach Beginn der Amtszeit zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die neuen Mitglieder werden durch den Vorsitz des bisherigen Fachschaftsrates geladen. <sup>2</sup>Die Zustellung der Ladung erfolgt durch elektronische Zusendung. <sup>3</sup>Die Ladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten. <sup>4</sup>Die Ladung hat spätestens einen Monat vor der konstituierenden Sitzung zu erfolgen.

(3) Der bisherige Vorstandsvorsitz übernimmt die Sitzungsleitung, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder etwas anderes bestimmt.

(4) <sup>1</sup>Auf der konstituierenden Sitzung sind mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates zwingend zu wählen:

1. der Vorsitz und dessen Stellvertretung,
2. die Haushaltsverantwortung,
3. das dritte Vorstandsmitglied und
4. die Kassenverantwortung.

<sup>2</sup>Im selben Zuge sollen die jeweiligen Stellvertretungen ebenfalls mit absoluter Mehrheit gewählt werden.

(5) <sup>1</sup>Auf der konstituierenden Sitzung zwingend zu wählen sind:

1. die Sitzungsleitung und



2. die Protokollführung.

<sup>2</sup>Im selben Zuge sollen die jeweiligen Stellvertretungen gewählt werden.

(6) <sup>1</sup>Auf der konstituierenden Sitzung sollen die Referatsleitungen und deren Stellvertretungen gewählt werden. <sup>2</sup>Auf der konstituierenden Sitzung sollen die Delegationen für die FSR-KOM sowie für den Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) ernannt werden.

## II. Organe des Fachschaftsrates

### § 4 Organe des Fachschaftsrates

Die Organe des Fachschaftsrates sind

1. das Gremium und das erweiterte Gremium,
2. der Vorstand und
3. die Fachschaftsvollversammlung.

### § 5 Gremium, Erweitertes Gremium

(1) <sup>1</sup>Das Gremium (Fachschaftsrat) bildet sich aus den gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates. <sup>2</sup>Das erweiterte Gremium (erweiterter Fachschaftsrat) bildet sich aus dem Gremium und den Vertrauten.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Abstimmung an das erweiterte Gremium gestellt, sind die Vertrauten hinsichtlich dieses Gegenstands stimmberechtigt. <sup>2</sup>Sofern kein Widerspruch eines Mitglieds vorliegt, sind Beschlüsse zur thematischen und inhaltlichen Orientierung sowie Festlegung der Arbeitsweise des Fachschaftsrates (Sachbeschlüsse) an das erweiterte Gremium zu stellen. <sup>3</sup>Für den Widerspruch gilt § 25 Satz 2 entsprechend.

### § 6 Vorstand

(1) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die Sicherstellung des Vollzugs der Beschlüsse des Fachschaftsrates, die Vertretung des Fachschaftsrates nach außen sowie die laufenden Angelegenheiten bei fehlender anderweitiger Zuständigkeit. <sup>2</sup>Er hat Zugang zum Tresor des Fachschaftsrates. <sup>3</sup>Er besteht aus

1. einem Vorsitz,
2. dem Haushaltsverantwortlichen und
3. einem dritten Mitglied.

(2) <sup>1</sup>Nur Mitglieder können Vorstandsmitglied sein. <sup>2</sup>Bekleidet ein Mitglied mehrere dieser Ämter, so ist der Vorstand so zu besetzen, dass er aus drei Mitgliedern besteht. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn ein Vertrauter ein Amt übernimmt, das ihn in den Vorstand setzen würde. <sup>4</sup>Vorstandsmitglieder werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates gewählt.

(3) Der Vorstand ist gegenüber dem Gremium rechenschaftspflichtig und hat über aktuelle Vorgänge von Bedeutung zu informieren.

(4) Die Sitzungsleitung kann nicht Vorstandsmitglied sein.



## **§ 7 Vorstandsvorsitz**

<sup>1</sup>Der Vorstandsvorsitzende ist befugt, den Fachschaftsrat allein oder mit den anderen Vorstandsmitgliedern nach außen zu vertreten. <sup>2</sup>Soweit zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies beschließen, ist ein Auftreten in Vertretung der Fachschaft nur durch den Vorstand gemeinschaftlich möglich. <sup>3</sup>Der Vorstand kann andere Mitglieder ganz oder teilweise zur Außenvertretung berechtigen.

## **§ 8 Haushaltsverantwortung**

(1) <sup>1</sup>Der Haushaltsverantwortliche ist bei allen finanziellen Entscheidungen einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei finanziellen Angelegenheiten hat er ein Vetorecht. <sup>2</sup>Die Ausübung dessen erfolgt nach einem gefassten Finanzbeschluss und wird zu Protokoll genommen. <sup>3</sup>Die Ausübung ist auch noch in der unmittelbar nachfolgenden Sitzung möglich.

(2) <sup>1</sup>Dem Haushaltsverantwortlichen obliegt insbesondere die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsplans, zur Anfertigung des Jahresabschlusses sowie dem Zwischenbericht nach den Vorgaben des Studierendenrates. <sup>2</sup>Näheres regelt die Finanzordnung des Studierendenrates.

(3) Der stellvertretende Haushaltsverantwortliche ist für Finanzbeschlüsse zeichnungsberechtigt und arbeitet dem Haushaltsverantwortlichen auf dessen Anweisung hin zu.

## **§ 9 Vorstandssitzungen**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Vorstandssitzungen einberufen und ausführen. <sup>2</sup>Diese sollen den Mitgliedern des Fachschaftsrates bekannt gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb der Vorstandssitzungen kann der Vorstand Vorstandsbeschlüsse im Rahmen seiner Befugnisse beschließen. <sup>2</sup>Über Vorstandsbeschlüsse ist in der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu informieren.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist insbesondere befugt, durch Vorstandsbeschluss

1. in dringenden Fällen Entscheidungen für den gesamten Fachschaftsrat zu treffen. Dies ist ausgeschlossen, bei
  - a) Entscheidungen über die Auflösung des Fachschaftsrates und
  - b) Entscheidungen, die mindestens eine Zweidrittelmehrheit erfordern.
2. über die Freigabe von finanziellen Mitteln bis zu einer Höhe von 150,00 Euro zu entscheiden. Der Vorstandsbeschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands. Das Vetorecht des Haushaltsverantwortlichen bleibt unberührt.

<sup>2</sup>Wird der Vorstand durch diese Ordnung zu einer Maßnahme befugt, ist davon auszugehen, dass dafür ein Vorstandsbeschluss notwendig ist, sofern nichts anderes bestimmt ist und sich nichts anderes aus Art und Zweck der Maßnahme ergibt.

(4) Ein dringender Fall liegt insbesondere vor bei

1. der Einhaltung einer dringenden Frist,
2. einem Umlaufverfahren,
3. Stellungnahmen, die unverzügliches Handeln erfordern und
4. der Gefahr des Scheiterns eines bereits beschlossenen Projekts.



(5) Vorstandsbeschlüsse können durch Beschluss des Gremiums wieder aufgehoben werden.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand kann Vorstandssitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit halten. <sup>2</sup>Der Vorstand kann das Rederecht auf der Vorstandssitzung durch Vorstandsbeschluss einschränken sowie Anwesende bei anhaltender Störung der Vorstandssitzung von der Sitzung ausschließen.

### **III. Kassenverantwortung**

#### **§ 10 Kassenverantwortung**

<sup>1</sup>Der Kassenverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich. <sup>2</sup>Er hat Zugang zum Tresor des Fachschaftsrates und führt die Nebenkassen. <sup>3</sup>Näheres regelt die Finanzordnung des Studierendenrates.

### **IV. Fachschaftsvollversammlung**

#### **§ 11 Fachschaftsvollversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung berät in Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen. <sup>2</sup>Sie kann Empfehlungen an den Fachschaftsrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates einlegen. <sup>3</sup>Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den Beschlussgegenstand erfolgt ist.

(2) Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen, sofern der Fachschaftsrat dies beschließt oder auf Antrag von mindestens einem vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft.

(3) <sup>1</sup>Im Falle eines Antrags nach Absatz 2 hat der Fachschaftsrat die Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 10 Tagen einzuberufen. <sup>2</sup>Außerhalb der Vorlesungszeit verlängert sich die Frist um weitere 5 Tage.

(4) <sup>1</sup>Zu einer anstehenden Fachschaftsvollversammlung ist unter Nennung der zu behandelnden Themen durch Aushang und elektronische Mitteilung spätestens 5 Tage vor der Fachschaftsvollversammlung öffentlich einzuladen. <sup>2</sup>Außerhalb der Vorlesungszeit verlängert sich diese Frist um weitere 5 Tage.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind gültig, sofern mindestens drei vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. <sup>2</sup>Sie sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(6) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie zur Beschlussfassung sind elektronische Hilfsmittel gestattet, sofern eine Manipulation mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

(7) Nach Möglichkeit soll eine Fachschaftsvollversammlung ein Mal pro Amtsjahr durchgeführt werden.



## V. Geschäftsgang

### § 12 Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder einer Referatsleitung kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. <sup>4</sup>Personalentscheidungen haben grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. <sup>5</sup>Über alle Äußerungen, die in einer nichtöffentlichen Sitzung getätigt werden, sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>In der Vorlesungszeit finden Sitzungen mindestens alle zwei, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens alle drei Wochen statt. <sup>2</sup>Andere Regelungen können durch Beschluss gefasst werden.

(3) Es soll ein öffentlicher Sitzungskalender geführt werden, der Interessierten die Anwesenheit zu Sitzungen planerisch ermöglicht.

### § 13 Tagesordnung

<sup>1</sup>Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. <sup>2</sup>Anträge zu Änderungen oder Erweiterung der Tagesordnung sind jederzeit zulässig.

### § 14 Einberufung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung wird durch die Sitzungsleitung einberufen. <sup>2</sup>Sie kann dies aus eigener Initiative tun. <sup>3</sup>Sie muss eine Sitzung innerhalb von 7 Tagen einberufen, wenn

1. der Vorstand dies beschließt oder
2. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

<sup>4</sup>Anträge nach Nr. 2 können ganz oder teilweise von Vertrauten gestellt werden. <sup>5</sup>In diesem Fall ist der Antrag von einem Drittel des erweiterten Gremiums zu stellen.

(2) Kommt die Sitzungsleitung der Aufforderung zur Einladung nicht innerhalb von 7 Tagen nach, ist der Vorstand berechtigt, selbst zur Sitzung einzuladen.

(3) <sup>1</sup>Die Einladung ist dem erweiterten Gremium spätestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen. <sup>2</sup>Des Weiteren ist der Termin sowie der Ort der Sitzung spätestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

### § 15 Leitung der Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung eröffnet, unterbricht, schließt und leitet die Sitzung. <sup>2</sup>Zu Beginn der Sitzung stellt sie die Beschlussfähigkeit fest. <sup>3</sup>Sie stellt den Eintritt in einen Tagesordnungspunkt fest, erteilt und entzieht das Wort und führt Abstimmungen und Wahlen durch.

(2) <sup>1</sup>Der Sitzungsleitung obliegt das Hausrecht im Sitzungssaal und sie ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung verantwortlich. <sup>2</sup>Stört eine Person die Sitzung, kann sie nach zweimaliger Ermahnung durch die Sitzungsleitung durch Beschluss des Raumes verwiesen werden.

(3) Über die Handhabung und Auslegung der Ordnung entscheidet die Sitzungsleitung.



(4) Die Gestaltung der Sitzung (Redelisten, Meldungen, Zulassen von Anträgen, Redezeit) liegt im Ermessen der Sitzungsleitung unter Einhaltung der Ordnung.

(5) <sup>1</sup>Missfällt dem Gremium die Gestaltung der Sitzung durch die Sitzungsleitung, kann es diese durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer der Sitzung von seiner Position entheben. <sup>2</sup>In diesem Fall übernimmt bis zum Ende der Sitzung die stellvertretende Sitzungsleitung. <sup>3</sup>Ist auch diese nicht anwesend, übernimmt der Vorstandsvorsitz oder sein Stellvertreter. <sup>4</sup>In Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird die Sitzung mit Abwahl der Sitzungsleitung unterbrochen und von einer neuen, außerhalb der Sitzung bestimmten, Sitzungsleitung eröffnet.

(6) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Fachschaftsrates Widerspruch einlegen. <sup>2</sup>Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. <sup>3</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Fachschaftsrat durch Beschluss mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates.

## **§ 16 Antrags- und Rederecht**

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

(2) <sup>1</sup>Rederecht haben grundsätzlich alle Personen des erweiterten Gremiums sowie Antragsteller hinsichtlich ihres Antragsgegenstandes. <sup>2</sup>Gästen kann die Sitzungsleitung das Wort erteilen. <sup>3</sup>Gästen kann das Rederecht durch Beschluss entzogen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Erteilung des Wortes liegt im Ermessen der Sitzungsleitung. <sup>2</sup>Mitgliedern und Vertrauten darf das Wort ohne hinreichenden Grund nicht verwehrt werden. <sup>3</sup>Eine unbillige Herauszögerung der Worterteilung gilt als Verwehrung.

(4) Die Sitzungsleitung entzieht einem Redenden das Wort, wenn sie ihn bereits zweimal zur Sache verwiesen hat und der Redende dem Verweis nicht gefolgt ist.

## **§ 17 Zulässigkeit von Geschäftsordnungsanträgen**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung von Geschäftsordnungsanträgen liegt im Ermessen der Sitzungsleitung. <sup>2</sup>Innerhalb von Abstimmungen und Wahlen sind keine Geschäftsordnungsanträge zulässig. <sup>3</sup>Geschäftsordnungsanträge können nur von Personen des erweiterten Gremiums gestellt werden. <sup>4</sup>Abstimmungen über zugelassene Geschäftsordnungsanträge erfolgen nach § 25.

(2) Insbesondere zulässig sind Geschäftsordnungsanträge zur

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
3. Dauer der Redezeit,
4. Unterbrechung der Sitzung.

(3) Mit Begründung gestellt zu werden haben Geschäftsordnungsanträge zur

1. Schließung der Redeliste,
2. Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
3. Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag,
4. Beschränkung der Zuhörerschaft auf das (erweiterte) Gremium,





5. Entziehung des Rederechts eines Gastes.

(4) <sup>1</sup>Ohne Abstimmung stattzugeben sind Geschäftsordnungsanträgen (Verlangen) zur

1. nochmaligen Auszählung der Stimmen,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

<sup>2</sup>Ein Verlangen nach Nr. 1 dient nicht der Veränderung des persönlichen Stimmverhaltens.

<sup>3</sup>Es ist nur zulässig, wenn es unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Zweifeln an dessen richtigem Zustandekommen gestellt wurde.

## § 18 Umlaufverfahren

(1) <sup>1</sup>Stellt der Vorstand die Dringlichkeit einer Angelegenheit fest und die rechtzeitige Einberufung einer Sitzung ist nicht möglich, kann er zur Beschlussfassung ein Umlaufverfahren einleiten. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind über den Beschlussgegenstand zu informieren.

(2) <sup>1</sup>Das Umlaufverfahren ist per Mail möglich. <sup>2</sup>Eine Abstimmung kann auch anderweitig digital erfolgen, sofern die Abstimmung in geeigneter Weise (Screenshots/PDF-Export) vom Vorstand dokumentiert wird. <sup>3</sup>Für die Abgabe der Stimme ist eine angemessene Frist, mindestens sind jedoch 48 Stunden einzuräumen.

(3) <sup>1</sup>Anträge im Umlaufverfahren sind nach den allgemeinen Regeln dieser Ordnung über die Beschlussfassung zu behandeln. <sup>2</sup>Das Ergebnis des Umlaufverfahrens hat spätestens in der nächsten Sitzung bekanntgegeben zu werden. <sup>3</sup>Zusätzlich ist ein Vermerk im nächsten Sitzungsprotokoll zwingend.

(4) Änderungen der Ordnung oder die Auflösung des Fachschaftsrates dürfen nicht Gegenstand eines Umlaufverfahrens sein.

## § 19 Protokolle

(1) <sup>1</sup>Die Protokollführung oder ihre Stellvertretung fertigt ein Sitzungsprotokoll an. <sup>2</sup>Sie führt intern eine Anwesenheitsstatistik der Mitglieder.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Sitzungsort und -zeit,
2. anwesende, entschuldigte und unentschuldigte Mitglieder, Vertraute und Gäste,
3. die beschlossene Tagesordnung,
4. abgegebene Erklärungen und Berichte,
5. den Wortlaut aller Anträge und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse,
6. die Feststellung über den Zeitpunkt der Ankunft oder des endgültigen Verlassens der Sitzung durch einzelne Mitglieder,
7. das Ergebnis von Wahlen.

(3) Nicht aufgeführte Mitglieder gelten als unentschuldigt fehlend.

(4) <sup>1</sup>Das vorläufige Protokoll ist innerhalb von 5 Tagen nach der Sitzung zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Dies geschieht durch Upload in die öffentlich zugängliche Cloud und das Weiterleiten an das erweiterte Gremium sowie den Studierendenrat.



(5) <sup>1</sup>Die Genehmigung des vorläufigen Protokolls erfolgt in der nächstfolgenden Sitzung. <sup>2</sup>Offensichtliche Fehler können von der Protokollführung oder der Sitzungsleitung vor der Genehmigung korrigiert werden. <sup>3</sup>Anträge auf Korrektur sind bis zur Genehmigung möglich.

## **§ 20 Schlüsselabgabe und Büronutzung**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Büro- und einen Schrankschlüssel. <sup>2</sup>Einzelne Vertraute haben einen Anspruch auf einen oder beide Schlüssel, wenn

1. der Vorstand dies beschließt,
2. sie eine Referatsleitung übernehmen.

<sup>3</sup>Die Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie unmöglich sind.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgabe und Rücknahme sämtlicher Schlüssel geschieht durch den Vorstand. <sup>2</sup>Über die Ausgabe und Rücknahme ist Protokoll zu führen.

(3) <sup>1</sup>Das Büro ist sauber und ordentlich zu halten. <sup>2</sup>Bei nachgewiesener wiederholter mutwilliger Verschmutzung kann der Vorstand einem Mitglied eine Sauberkeitsrüge erteilen. <sup>3</sup>Eine solche kann von jedem Mitglied beim Vorstand beantragt werden. <sup>4</sup>Bei wiederholter Rüge kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied das Recht auf einen eigenen Schlüssel verwehren. <sup>5</sup>Der Vorstand dokumentiert die Rügen samt Begründung und stellt sie in der kommenden Sitzung dem Gremium vor.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung für Tätigkeiten des Fachschaftsrates geht der privaten Nutzung jederzeit vor. <sup>2</sup>Begehren mehrere Mitglieder die Nutzung des Büros für Tätigkeiten des Fachschaftsrates, so ist nach billigem Ermessen gemeinsam abzuwägen, welcher Tätigkeit Vorrang eingeräumt wird. <sup>3</sup>Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand.

(5) <sup>1</sup>Das Hausrecht über das Büro steht jedem gewählten Mitglied zu. <sup>2</sup>Bei Uneinigkeit mehrerer Mitglieder über die Ausübung des Hausrechts, besteht kein Ausschlussrecht soweit sich nicht mindestens drei von vier Mitglieder dafür aussprechen. <sup>3</sup>Das Hausrecht kann nicht gegenüber einem Vertrauten ausgeübt werden. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn der Vertraute sich grob ungebührlich verhält.

## **§ 21 Mailverkehr**

(1) Auf die Info-Mail des Fachschaftsrates hat das Referat für Studierendenbetreuung Zugriff.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat Zugriff auf alle Mail-Postfächer des Fachschaftsrates. <sup>2</sup>Das Referat für Büro und Technik hat Zugriff auf alle Mail-Postfächer, um eine digitale Infrastruktur zu gewährleisten.

(3) Der Vorstandsvorsitz hat die Admin-Rechte für alle Mail-Postfächer des Fachschaftsrates.

(4) Die Referatsleitungen haben Zugriff auf die jeweiligen Referats-Mail-Postfächer.



## **VI. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungen**

### **§ 22 Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Ruhende Mandate sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig ist, kann sie die Sitzung aufheben und vertagen.

(3) <sup>1</sup>Könnte zu einer Angelegenheit auf einer Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden, so ist der Fachschaftsrat zu dieser Angelegenheit auf der nächsten Sitzung ungeachtet der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Hierauf ist auf der Einladung zu dieser Sitzung gesondert hinzuweisen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Beschlüsse, die mit satzungsändernder Mehrheit gefasst werden müssen.

### **§ 23 Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Ein Beschluss gilt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) Eine satzungsändernde Mehrheit ist erreicht, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates zustimmen.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds hat die Beschlussfassung geheim stattzufinden. <sup>2</sup>Stellt die Sitzungsleitung fest, dass über einen Antragsgegenstand stärkeres Streitpotential herrscht, so hat die Abstimmung über den Gegenstand geheim zu erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Ein abgelehnter Antragsgegenstand kann während derselben Sitzung nicht erneut eingebracht werden. <sup>2</sup>Wird ein Antragsgegenstand ein weiteres Mal abgelehnt, tritt eine einmonatige Sperrfrist ein.

(5) Aufgrund Formfehler ungültige Beschlüsse können in der nächsten Sitzung durch Beschluss geheilt werden.

### **§ 24 Wahl, Neuwahl, Abwahl**

(1) <sup>1</sup>Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. <sup>2</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt eine Person mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als gewählt. <sup>3</sup>Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Im Falle des Rücktritts von Mitgliedern des Vorstandes oder Referatsleitungen ist unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen, eine Neuwahl durchzuführen.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder des Vorstandes oder Referatsleitungen können auf Antrag eines Mitglieds abgewählt werden. <sup>2</sup>In dem Antrag hat ein Gegenkandidat benannt zu werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist erfolgreich, wenn die für die entsprechende Wahl erforderliche Mehrheit erreicht ist. <sup>4</sup>Mit Erfolg des Antrags übernimmt der im Antrag bestimmte Gegenkandidat die fragliche Position.



## § 24a Delegationen

(1) <sup>1</sup>Delegationen vertreten den Fachschaftsrat auf Tagungen, Konferenzen oder ähnlichen Versammlungen, auf denen der Fachschaftsrat als solcher ein Stimmrecht besitzt. <sup>2</sup>Sie werden durch Beschluss ernannt und abberufen. <sup>3</sup>Sie enden spätestens mit Ablauf des Amtsjahres.

(2) Delegationen haben den Fachschaftsrat in dessen Sinne zu vertreten und bei angemessener Möglichkeit seinen Willen formlos einzuholen.

(3) Insbesondere delegiert werden

1. zwei FSR-KOM-Delegierte und ihre Stellvertretungen sowie
2. zwei BRF-Delegierte und ihre Stellvertretungen.

(4) <sup>1</sup>Entsendete Delegationen sind divers zu besetzen. <sup>2</sup>Von der Regelung in Satz 1 kann durch Beschluss abgewichen werden.

## § 25 Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge

<sup>1</sup>Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt ein Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. <sup>2</sup>Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen. <sup>3</sup>Verlangen werden ohne Abstimmung entsprochen.

## VII. Referate und Arbeitskreise

### § 26 Referate und Arbeitskreise

(1) Für einzelne Aufgaben werden vom Fachschaftsrat Referate gebildet. Diese wären:

1. Universitätskommunikation
2. Studierendenbetreuung
3. Veranstaltungen
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Archiv
6. Büro und Technik

(2) <sup>1</sup>Referate bestehen aus mindestens einer Referatsleitung, mindestens einer Stellvertretung und beliebig vielen Referenten. <sup>2</sup>Referate dürfen innerhalb ihrer Befugnisse Beschlüsse fassen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Beschlüsse finanzieller Art.

(3) <sup>1</sup>Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Referate haben durch Beschluss hinreichend bestimmt festgelegt zu werden. <sup>2</sup>Der Beschluss hat spätestens auf der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung zu erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Für einzelne oder mehrere Aufgaben kann das erweiterte Gremium durch Beschluss Arbeitskreise gründen. <sup>2</sup>Sie können zeitlich bedingt werden. <sup>3</sup>Arbeitskreise werden durch Beschluss des erweiterten Gremiums, spätestens mit Ablauf des Amtsjahres der Gründung geschlossen. <sup>4</sup>Für die Arbeitsweise gelten die §§ 27 und 28 entsprechend.

### § 27 Referatsleitung



(1) <sup>1</sup>Die Referatsleitung ist innerhalb ihres Referats weisungsbefugt, soweit im Referat nichts anderes bestimmt wurde. <sup>2</sup>Sie trägt die Verantwortung für das dortige Handeln, soweit es ihr zuzurechnen ist. <sup>3</sup>Sie ist dem gesamten Vorstand und dem erweiterten Gremium rechenschaftspflichtig. <sup>4</sup>Vertraute dürfen eine Referatsleitung oder deren Stellvertretung übernehmen, sofern kein Mitglied die Position zu übernehmen gewillt ist.

(2) Referatsleitungen erstatten dem Gremium in regelmäßigen Abständen Bericht.

(3) <sup>1</sup>Handelt eine Referatsleitung gegen das Interesse des Gremiums, kann der Vorstand sie durch einstimmigen Vorstandsbeschluss vorläufig von ihrem Amt entheben. <sup>2</sup>In der folgenden Sitzung ist diese Entscheidung durch Beschluss des Fachschaftsrates zu bestätigen.

<sup>3</sup>Andernfalls übernimmt die Referatsleitung ihr Amt erneut.

## **§ 28 Referenten**

(1) <sup>1</sup>Referenten unterstützen die Referatsleitung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. <sup>2</sup>Sie werden durch diese ernannt. <sup>3</sup>Die Ernennungen sollen dem Vorstand und dem Gremium mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Beide können Einspruch gegen die Ernennung erheben. <sup>5</sup>Über den Einspruch ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu entscheiden. <sup>6</sup>Dem Einspruch wird durch Beschluss stattgegeben.

(2) Referenten müssen weder Mitglieder noch Vertraute sein.

## **VIII. Freisemesterempfehlungen und Bescheinigungen**

### **§ 29 Freisemesterempfehlung**

(1) Das Freisemester dient der Kompensation für die Tätigkeiten im Fachschaftsrat, aufgrund derer das Mitglied oder der Vertraute seinen universitären Verpflichtungen nicht mehr in angemessenem Umfang nachkommen konnte.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag soll durch Beschluss des Gremiums in geheimer Sitzung eine Empfehlung zur Gewährung von bis zu zwei Freisemestern (Freisemesterempfehlung) ausgesprochen werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen, der das Gremium darüber informiert.

(3) Das Gremium orientiert sich bei der Entscheidung über die Gewährung der Freisemesterempfehlung an folgenden Nummern:

1. Übernahme einer Referatsleitung,
2. regelmäßige Anwesenheit bei Sitzungen des Fachschaftsrates,
3. keine unbeantragte ruhende Mitgliedschaft für mehr als ein Mal oder mehr als drei Monate,
4. Anwesenheit bei Professorenstammtischen, Kartenvorverkäufen oder ähnlichen Tätigkeiten,
5. tatkräftige Mithilfe bei arbeitsaufwändigeren Veranstaltungen des Fachschaftsrates.

(4) Arbeitsaufwändigere Veranstaltungen im Sinne des Absatz 3 Nummer 5 sind insbesondere

1. „Professoren lesen Weihnachtsgeschichten“,
2. Studieneinführungstage,



3. Examensfeier,
4. Sommerfeste und
5. andere Veranstaltungen, wenn das Gremium sie als solche qualifiziert.

(5) <sup>1</sup>Mehrere Anträge haben in einem Wahldurchgang behandelt zu werden. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden erst veröffentlicht, nachdem alle Anträge behandelt wurden.

(6) Die Freisemesterempfehlung wird vom Vorstand ausgefertigt, unterzeichnet und dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Unterschrift vorgelegt.

### **§ 30 Anfechtungsmöglichkeit**

<sup>1</sup>Bei Abweisung eines Antrags auf Freisemesterempfehlung, steht dem Antragsteller ein erneuter Antrag auf Ausstellung einer Freisemesterempfehlung beim Fachschaftsrat des folgenden Amtsjahres zu. § 29 ist entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Schlägt der Antrag nach einem zweiten Verfahren fehl, so gilt er endgültig als gescheitert.

### **§ 31 Bescheinigungen für Vertraute**

<sup>1</sup>Vertrauten kann eine bewertende Bescheinigung für ihre Arbeit ausgestellt werden. <sup>2</sup>§§ 29 und 30 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass § 29 Absatz 3 wohlwollender anzuwenden ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Amtsübergabe**

(1) Mitglieder und Vertraute sind verpflichtet, ihre Erfahrungen und ihr Wissen bezogen auf die Arbeit im Fachschaftsrat in einer die zukünftigen Fachschaftsrate unterstützenden Weise zu speichern und weiterzugeben.

(2) Sie sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Amtsübergabe durchzuführen und neue Mitglieder und Vertraute in Abläufen und Organisation zu unterrichten.

### **§ 33 Anwendung anderer Ordnungen**

Die Satzung und Ordnungen des Studierendenrates sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 34 Harmonische Beziehungen**

(1) Zur gemeinsamen Durchführung von Veranstaltungen und Interessenkumulation pflegt der Fachschaftsrat einen besonderen Kontakt mit

1. den Alumni der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Jena e.V.,
2. dem Thüringer Rechtsreferendarverein e.V. und
3. der Dr. Wolfgang Blaeser-Stiftung.

(2) Der Fachschaftsrat strebt ein gutes Verhältnis mit den juristischen Fachschaftsräten anderer Universitäten, insbesondere mit denen der Städte Halle und Leipzig an.



(3) Der Fachschaftsrat bemüht sich, die studentischen Vertreter im Fakultätsrat und Studierendenrat in die eigene Arbeit einzubeziehen und insbesondere mit ihnen zur Gewährleistung einer umfassenden Interessenvertretung der Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zusammenzuarbeiten.

(4) Der Fachschaftsrat bemüht sich, die juristischen Hochschulgruppen im Interesse der Fachschaft zu unterstützen.

(5) Der Fachschaftsrat bringt sich nach Möglichkeit im Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. ein.

### **§ 35 Geltung und Änderung der Ordnung**

Der Fachschaftsrat kann durch Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Geschäftsordnung erlassen oder die bisherige anpassen.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 02. November 2023 in Kraft.

### **§ 37 Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt außer Kraft, nachdem sich der Fachschaftsrat eine neue Ordnung gegeben hat.

---

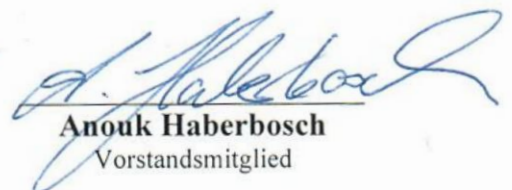
Beschlossen durch den

**Fachschaftsrat  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

in der Sitzung vom 10. Dezember 2024.

  
\_\_\_\_\_  
**Jesko Zagatowski**  
Vorstandsvorsitz

  
\_\_\_\_\_  
**Bennet Hartung**  
Haushaltsverantwortung

  
\_\_\_\_\_  
**Anouk Haberbosch**  
Vorstandsmitglied